

der That das in beiden Stücken verbrieftes Geschäft oder wenigstens ein Theil desselben schon in die Tage der Gründung, so würden sie gemäss den sonst in unserer Ausgabe befolgten Grundsätzen schon zum 1. Nov. 1007 einzureihen sein.

Um die Entscheidung treffen zu können, vergegenwärtigen wir uns in der Kürze die Stellung beider Urkunden in der Reihe der Forchheim betreffenden Verfügungen, wie sie bereits Ficker dargelegt hat.

In St. 1312¹ hatte Heinrich im Jahre 1002 dem Bisthum Würzburg 'abbatiam Foreheim villasque Erlangon et Eggoluesheim . . . et omnes villas sibi pertinentes' sowie unter den Pertinenzen 'unum miliarium infra forestum qui pertinet ad Foreheim' für Stift St. Johann zu Haug geschenkt. In St. 1464 schenkt der König dem Bisthum Bamberg eine Anzahl 'loca ad Forchheim pertinentia', die namentlich aufgezählt werden, sowie 'ad ultimum omnia loca . . . et omnia . . . mancipia', die zu Forchheim gehören², mit Ausnahme der in Forchheim selbst wohnenden — also allen Zubehör von Forchheim, aber diesen Ort selbst nicht. Im Oct. 1017 erwarb Bischof Eberhard von Bamberg vom Bischof von Würzburg durch einen Tausch, den Heinrich bestätigte (St. 1689), 'abbaciam Erlangun et Forchheim et Eggoluesheim' sammt allem Zubehör. In St. 1465 endlich verleiht Heinrich dem Bisthum Bamberg 'predium Vorchem'³ sammt allem Zubehör.

Danach nehme ich folgenden Sachverhalt an. Bei den der Gründung Bambergs vorangehenden Verhandlungen, denen zufolge der ganze Rednitzgau zur Diöcese Bamberg und alles Königsgut in diesem Gau zur Dotation des neuen Bisthums gehören sollte, war auch die Uebertragung von Forchheim an das letztere beabsichtigt worden; wahrscheinlich hatte Bischof Heinrich von Würzburg bei den Verhandlungen vom Mai 1007, in denen er der Errichtung des Bisthums unter gewissen Bedingungen zustimmte, auch hierzu seine Einwilligung gegeben. So wird denn, als einige Zeit vor dem 1. November 1007 mit der Anfertigung der Dotationsurkunden begonnen wurde, auch die Herstellung einer Urkunde über Forchheim beabsichtigt und

1) Vgl. über dies D. N. A. XX, 130. 2) Dass in St. 1464 (in dem Abdruck der Mon. Boica 28^a, 350 Z. 27) hinter 'dictum' das Wort 'pertinentia' durch ein Versehen des Schreibers ausgefallen ist und ergänzt werden muss, kann keinem Zweifel unterliegen. 3) Dass dies nicht, wie Hirsch Jahrb. II, 124 (dem Stumpf folgt) meint, 'ein Gut zu Forchheim' heissen kann, hat Ficker a. a. O. 233 zur Genüge ausgeführt.